

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00070 vom 8. April 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2019.00070

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00070 du 8 avril 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00070 del 8 aprile 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss

Art.

E. 1.3

Als

Einkom men

anzurechnen

sind

unter

anderem

auch

Einkünfte

und

Vermö genswerte,

auf

die

verzichtet

worden

ist

(Art. 11

Abs. 1

lit .

g

ELG).

Eine

Verzichtshandlung

liegt
vor,
wenn
die
versicherte
Person
ohne
rechtliche
Verpflichtung
auf
Vermögen
verzichtet
hat,
wenn
sie
einen
Rechtsanspruch
auf
bestimmte
Einkünfte
und
Vermögenswerte
hat,
davon
aber
faktisch
nicht
Gebrauch
macht
bzw.
ihre
Rechte
nicht
durchsetzt

oder
wenn
sie
aus
von
ihr
zu
verantwortenden
Gründen
von
der
Ausübung
einer
möglichen
und
zumutbaren
Erwerbstätigkeit
absieht.
Es
werden
demzufolge
nicht
nur
die
tatsächlich
erwirtschafteten
Erwerbseinkommen
angerechnet.
Auch
Personen,
denen
eine
Erwerbstätigkeit
zugemutet

werden
kann,
müssen
ihre
Erwerbstätigkeit
aus nützen

(BGE

140

V

267

E.

2.2).

E. 1.4

Wer

Zusatzleistungen

beantragt,

ist

für

alle

leistungsbegründenden

Umstände

beweispflichtig;

dies

bezieht

sich

auch

auf

den

Umstand,

dass

auf

ehemals

vor handen

gewesenes

Vermögen
nicht
verzichtet
worden
ist
(Urs
Müller,
Rechtsprechung
des
Bundesgerichts
zum
ELG,
3. Auflage,
Zürich
2015,
Rz
484).
Ist
ein
einmal
bestehendes
Vermögen
nicht
mehr
vorhanden,
so
trägt
die
leistungsbeanspruchende
Person
die
Beweislast
dafür,
dass

es
in
Erfüllung
einer
rechtlichen
Verpflichtung
oder
gegen
adäquate
Gegenleistung
hingegen
wurde
(Urteile
des
Bundesgerichts
9C_124/2014
vom
4. August
2014
E.
5,
8C_1039/2008
vom
25. Februar
2009
E.
2).

E. 1.5
In
der
Gerichtspraxis
wird
nicht
Rechenschaft

über
jede
einzelne
Ausgabe
ver langt,
sondern
es
werden
durchschnittliche
Werte
für
den
Lebensunterhalt
auf grund
der
konkreten
Verhältnisse
angenommen
(Erich
Gräub ,
Zusatzleistungen
zur
AHV
und
IV,
in:
Sabine
Steiger- Sackmann
/
Hans-Jakob
Mosimann ,
Hrsg.,
Handbücher
für

die
Anwaltspraxis
Band
XI,
Recht
der
Sozialen
Sicherheit,
Basel
2014,
Rz
26.96).
So
hat
etwa
das
Bundesgericht
bei
einem
alleinstehenden
Versicherten
aufgrund
der
belegten
Barbezüge
in
den
Jahren
2004
bis
2009
einen
durchschnittlichen
Bedarf

von
Fr. 60'000.--
im
Jahr
angenommen
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_515/2012
vom
6. Dezember
2012
E.
4.1).
Wird
eine
Vermögensabnahme
mit
einem
-
allenfalls
gehobenen
-
Lebensstandard
begründet,
ist
dafür
der
Beweis
(mit
überwiegender
Wahrscheinlichkeit)
zu
erbringen

(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_934/2009

vom
28. April
2010

E.
4.2.2.1). 1.

E. 2

Die
anrechenbaren
Einnahmen
werden
nach
Art. 11
ELG
ermittelt.
Zeitlich
massgebend
sind
in
der
Regel
die
während
des
vorausgegangenen
Kalendersjahres
erzielten
anrechenbaren
Einnahmen
sowie
das

am
1. Januar
des
Bezugs jahres
vorhandene
Vermögen
(Art. 23
Abs. 1
der
Verordnung
über
die
Ergän zungsleistungen
zur
Alters-,
Hinterlassenen-
und
Invalidenversicherung,
ELV).
Das
zeitlich
massgebende
Einkommen
gemäss
Art. 23
Abs. 1
der
Verord nung
über
die
Ergänzungsleistungen
zur
Al ters ,
Hinterlassenen-

und
Invaliden versicherung
(ELV)
betrifft
vor
allem
das
Erwerbseinkommen.
Bei
Renten,
Pen sionen
und
anderen
wiederkehrenden
Leistungen
nach
Art. 11
Abs. 1
lit .
d
ELG
sind
die
laufenden
Betreff nisse
zu
berücksichtigen
(Art. 23
Abs.
E. 2.1
Die
Beschwerdegegnerin
ging
im

angefochtenen
Entscheid
(Urk. 2)
davon
aus,
die
Beschwerdeführerin
müsse
sich
im
Jahr
2017
einen
Vermögensverzicht
im
Gesamtbetrag
von
Fr. 561 '200. --
anrechnen
lassen
(S.
3
Ziff. 3a),
der
sich
aus
einem
nicht
hinreichend
begründeten
Vermögensrückgang
um
Fr. 81'000.--
im

Jahr
2013
und
von
Fr. 229'000.--
im
Jahr
2014
(S.
1
f.
Ziff. 1b),
zwei
ihren
Kindern
im
Jahr
2016
gewährten
Darlehen
von
Fr. 102'000. --
und
einem
ihrer
Mutter
gewährten
und
bei
deren
Ableben
2014
nicht
zurückgeforderten

Darlehen
von
Fr. 170'000.--
(S.
4)
ergebe.

E. 2.2

Die
Beschwerdeführerin
stellte
sich
demgegenüber
auf
den
Standpunkt
(Urk. 1
S.
2),
das
genannte
Darlehen
habe
sie
ihrer
Mutter
1998/1999
gewährt.
Im
Jahr
2016
habe
sie
rund
Fr. 227'195.--

Erbschaftsteuer
rückerstatten
müssen.
Die
Angaben
des
Gemeindesteueramts
zur
Höhe
des
Vermögens
(2010:
Fr. 554'000. ,
2011:
Fr. 611'000.--)
sei
nicht
korrekt,
sie
habe
im
Oktober
2010
ein
Haus
im
Wert
von
Fr. 667'500.--
geerbt.
Mit
der
Zuwendung
an

die
beiden
Kinder
in
der
Höhe
von
Fr. 102'000.--

habe
sie
deren
Unterstützung
bei
der
Pflege
der
Mutter
während

E. 2.3

Strittig

und

zu

prüfen

ist,

ob

und

allenfalls

in

welcher

Höhe

der

Beschwerde führerin

ein

Verzichtsvermögen

anzurechnen

ist.

3.

E. 3

ELV).

E. 3.1

Die

Beschwerdegegnerin

rechnete

bei

den

Leistungsberechnungen

vom

14. August

2018

(Urk. 6/51-58)

folgende

Positionen

als

Verzichtsvermögen

an

(Urk. 6/51

S.

3): - 2013

- unbegründete

Abnahme:

Fr. 81'000.-- - 2014 - beim

Ableben

der

Mutter

2014

nicht

zurückgeforderte

Darlehen :

Fr. 170'000.-- - unbegründete

Abnahme:

Fr. 229'000.-- - 2016

- Schenkung

an

Tochter:

Fr. 52'000.-- - Schenkung

an

Sohn:

Fr. 50'000.-- - 2017

- Darlehen:

Fr. 9'200.--

Damit

hätte

ein

Verzichtsmögen

von

total

Fr. 591'200.--

resultiert.

Effektiv

berücksichtigte

die

Beschwerdeführerin

bei

den

Leistungsberechnungen

für

2017

ein

Verzichtsvermögen

von

Fr. 561' 2 00.--

(Urk. 6/55,

Urk. 6/57)
und
für
2018
von
Fr. 551'200.--
(Urk. 6/53).

Es
resultierte
ein
Einnahmenüberschuss

von
Fr. 49'652 .--

im
Jahr
2017

(Urk. 6/55,
Urk. 6/57)

und
von
Fr. 43'143.--

im
Jahr
2018

(Urk. 6/53).

E. 3.2

Das
Vermögen
der
Beschwerdeführerin
entwickelte
sich
von
2009

bis

Ende

2016

wie

folgt

(Urk. 28): Jahr

Vermögen

am

Jahresende

(Fr.) Bemerkungen 2009 159'183 170'000

Darlehen

an

Mutter

./.

10'818

Schulden 2010 554'000 Erbschaft

Liegenschaft,

Steuerwert

604' 000

./.

Hypothek

125'000 2011 611'000 2012 343'000 2013 262'000 2014 313'000 2015 313'000 2016 0

Verkauf

Liegenschaft

1'500'000,

steuerpflichtiger

Grundstücksgewinn

625'000

Daraus

ergibt

sich

ein

Vermögensrückgang

um

Fr. 268'000.--

im

Jahr

2012

und

um

Fr. 81'000.--im

Jahr

2013,

eine

Zunahme

um

Fr. 51'000. -- im Jahr 2014 und

ein

Rückgang

um

Fr. 313'000.--

im

Jahr

201 6. 3. 3

Im

Rahmen

der

Parteibefragung

(Prot.

S.

3

ff.)

erklärte

die

Beschwerdeführerin,

sie

habe

vor

20

Jahren

Schulden

der

Mutter

im

Betrag

von

Fr. 176'000.--

bezahlt,

um

einen

Konkurs

abzuwenden

(S.

5).

Im

Jahr

2005

habe

sie

sich

das

Darlehen

auf

Anraten

ihres

Treuhänders

schriftlich

bestätigen

lassen

(S.

6).

Ihre

beiden
Geschwister
hätten
nach
dem
Ableben
der
Mutter
die
Erbschaft
ausgeschlagen,
um
die
(anteilige)
Rückzahlung
des
Darlehens
zu
vermeiden
(S.
5).
Ihre
beiden
Kinder
hätten
sich
zu
rund
1/3
an
der
Pflege
der
Mutter

(Grossmutter)

beteiligt

(S.

4).

Einen

Erwerbsausfall

hätten

sie

nicht

erlitten

(S.

7).

Die

Zahlung

von

Fr. 50'000.--

und

Fr. 52'000.--

an

die

beiden

Kinder

sei

als

Genugtuung

für

die

geleistete

Hilfe

gedacht

gewesen.

Auf

Anraten

ihres

Treuhänders
habe
sie
sie
als
Schenkung
deklariert
(S.
6). 3. 4
Die
von
der
Beschwerdeführerin
am
1 8. Januar
2021
eingereichte
Zusammen stellung
lautete
-
mit
hier
gerundeten
Beträgen
in
Fr. -
wie
folgt
(Urk.
33): Ferienreisen
und
Anschaffungen
2010-2016 340'661 Darlehen
und

Anschaffungen

2010-2016 194'951 diverse

Rechnungen

Liegenschaft

2010-2016 26'697 diverse

Rechnungen

Mutter

2010-2014 46'318 Total 608'627 4. 4.1

Mit

Verfügung

vom

27. Oktober

2020

(Urk. 28)

wurde

der

Beschwerdeführerin

die

sich

aus

den

Steuerakten

ergebende

Vermögensentwicklung

von

2009

bis

2016

dargelegt

(S.

2),

unter

Hinweis

darauf,

dass
die
Steuerakten
nach
telefonischer
Vorankündigung
eingesehen
werden
könnten
(S.
3
Ziff. 2),
und
es
wurde
ihr
eine
Frist
angesetzt,
um
zum
Vermögensrückgang
zwischen
2010
und
2016
Stellung
zu
nehmen
und
insbesondere
darzulegen,
wofür
das

Vermögen
verwendet
wurde,
und
dies
mittels
Verträgen,
Rechnungen
und
Bankauszügen
zu
belegen
(S.
2
Ziff. 1).
4.2
Am
30. November
2020
reichte
die
Beschwerdeführerin
einen
ungeordneten Stapel
von
Kontoauszügen,
Verträgen,
Rechnungen
und
Zahlungsquittungen
(Urk. 31/1-8)
ein
(Urk. 30),
ohne

jedoch
dem
Gericht
eine
Aufstellung
über
den
gemäss
Verfügung
vom
27. Oktober
2020
aufgezeichneten
Vermögensrückgang
zwischen
2010
und
2016
zu
unterbreiten.
Daraufhin
wurde
sie
mit
Verfügung
vom
15. Dezember
2020
(Urk. 32)
darauf
hingewiesen,
dass
es
nicht

Aufgabe
des
Gerichts
sei,
anhand
der
von
ihr
eingereichten
Belege
festzustellen,
wie
sich
der
Vermögensrückgang
zwischen
2010
und
2016
erklären
könnte
und
insbesondere,
ob
und
in
welcher
Höhe
ein
Vermögensverzicht
vorliege.
Der
Vermögens rück - gang
sei

viel
mehr
von
ihr
zu
erklären
und
zu
belegen
(S.
2
Ziff.
1
Abs. 2).
Die
ein ge reichten
Belege
wurden
an
sie
retourniert,
und
es
wurde
ihr
letztmals
eine
Frist
angesetzt,
um
den
Vermögensrückgang
zwischen
2010

und
2016
anhand
einer
tabellarischen
Aufstellung
über
ihre
Ausgaben
in
der
fraglichen
Periode
zu
erklären
und
ihre
Belege
den
einzelnen
Ausgabenposten
zuzuordnen.
Bei
Säum nis
werde
aufgrund
der
Steuerunterlagen
entschieden
(S.
2
Ziff. 1).
4.3
Am

1 8. Januar
2021
reichte
die
Beschwerdeführerin
die
vorstehend
wiedergegebene
Aufstellung
ein
(E.
3.4).
Diese
ist
erstens
ausgesprochen
summarisch
gehalten
und
zweitens
unterliess
die
Beschwerdeführerin
abermals
eine
Zuordnung
von
einzelnen
Ausgabenposten
und
dazugehörigen
Belegen.
Das
Gericht

hat
ihr
mehrmals
Gelegenheit
gegeben,
den
Nachweis
zu
erbringen,
welchen
Ausgaben
eine
adäquate
Gegenleistung
entsprochen
habe,
so
dass
sie
nicht
als
Vermögensverzicht
zu
qualifizieren
wären,
und
das
Gericht
hat
ihr
eben falls
mehrmals
dargelegt,
wie

eine
Zusammenstellung
ausgestaltet
sein
müsse,
um
als
nachvollziehbar
zu
gelten.
Denn
es
ist,
dies
sei
ein
weiteres
Mal
wiederholt
(vgl.
Urk. 32) ,
nicht
die
Aufgabe
des
Gerichts,
einen
Stapel
von
Unterlagen
zu
sortieren
und
einzelne

Belege
bestimmten
Ausgaben
zuzuordnen,
sondern
die
Beschwerdeführerin
muss
den
Beweis
für
die
von
ihr
geltend
gemachten
Leistungs begründenden
Umstände
erbringen
(vorstehend
E.
1.4) .
Die
Beschwerdeführerin
hat
es
vorgezogen,
der
mehrfachen
Aufforderung
durch
das
Gericht
nicht

zu
folgen,
so
dass
-
wie
in
Aussicht
gestellt
-
gestützt
auf
die
Akten
zu
entscheiden
ist.
4.4
Hinsichtlich
des
Darlehens,
das
die
Beschwerdeführerin
ihrer
Mutter
gewährt
und
nach
deren
Ableben
nicht
zurückgefordert
hat,

ist
nach
erfolgter
Parteibefragung
(vorstehend
E.
3.3)
nicht
von
einem
Vermögensverzicht
auszugehen:
Nachdem
ihre
beiden
Geschwister
das
mütterliche
Erbe
ausgeschlagen
hatten,
wurde
die
Beschwerdeführerin
zur
alleinigen
Erbin,
womit
sie
zugleich
Darlehensgeberin
und
- als
einzige

Verfügungsberechtigte
über
die
Erbmasse,
mit
unter
anderem
dem
Darlehen
als
Passivum - zugleich Darlehensschuldnerin
wurde.

4.5

Die
Zahlung
an
ihre
beiden
Kinder
im
Jahr 2016
wurden
steuerlich
als
Schenkungen
und
im
Verwaltungsverfahren
als
Darlehen
bezeichnet .
In
der
Partei befragung

(vorstehend

E.

3.3)

erläuterte

die

Beschwerdeführerin,

sie

seien

als

Genugtuung

für

deren

Mithilfe

bei

der

Pflege

der

Mutter

/

Grossmutter

gedacht

gewesen.

Diese

Erklärung

vermag,

auch

wenn

sie

erst

im

dritten

Anlauf

und

auf

entsprechende
Nachfrage
des
Gerichts
erfolgte,
an
sich
einzuleuchten.
Nachdem
jedoch
die
beiden
Kinder
aufgrund
ihrer
Mithilfe
keine
finanziellen
Einbussen
erlitten
haben,
wurden
sie
durch
die
genannten
Zuwendungen
finanziell
per
saldo
besser
gestellt
als
ohne,

und
dies
ginge,
würde
die
entsprechende
Ausgabe
nicht
in
die
Anspruchsermittlung
der
Beschwerdeführerin
einbezogen,
zulasten
des
Gemein wesens,
was
nicht
angeht.
Es
hat
somit
mit
der
Berücksichtigung
als
Verzichts vermögen
sein
Bewenden
zu
haben.
4.6
Für

den
Vermögensrückgang
um
Fr. 268'000.--
im
Jahr
2012,
um
Fr. 81'000.--im
Jahr
2013
und
um
Fr. 313'000.--
im
Jahr
2016
(vorstehend
E.
3.2)
hat
die
Beschwerdeführerin
trotz
der
ihr
mehrfach
ingeräumten
Möglichkeit
(vorstehend
E.
4.3)
keine
nachvollziehbaren

Erklärungen

gegeben.

Die

Berücksichtigung

als

Verzichtsvermögen

ist

deshalb

nicht

zu

beanstanden.

4.7

Es

resultieren

damit

als

nicht

hinreichend

ausgewiesene

Ausgaben

Fr.

268'000.

im

Jahr

2012,

Fr. 81'000.--

im

Jahr

2013

und

Fr. 313'000.--

(davon

Fr. 102'000.--

an

die
beiden
Kinder)
im
Jahr
2016
sowie
Fr. 9'200.--
im
Jahr
2017,
mithin
total
Fr. 671'200.--.
Selbst
wenn
man
davon
Fr. 300'000.--
(5
x
Fr. 60'000.--)
als
auch
ohne
Belege
anzuerkennende
jährliche
Lebenshaltungskosten
(vorstehend
E.
1.5)
sowie
die

jährliche
Verminderung
um
Fr. 10'000.--
gemäss
Art. 17a
ELV
(vorstehend
E.
1.6),
entsprechend
Fr. 40'000.
(4
x
Fr. 10'000.--),
in
Abzug
bringt,
verbleibt
noch
immer
ein
Betrag
von
Fr. 331'200.--,
an
dessen
Anrechnung
als
Verzichts vermögen
kein
Weg
vorbeiführt.
Gemäss

Art.

E. 6

Art. 17a

ELV

bestimmt,

dass

der

anzurechnende

Betrag

von

Vermögenswerten,

auf

die

verzichtet

worden

ist,

jährlich

um

Fr. 10'000.--

zu

vermindern

ist

(Abs. 1),

dass

der

Wert

des

Vermögens

im

Zeitpunkt

des

Verzichtes

unverändert

auf

den
1. Januar
des
Jahres,
das
auf
den
Verzicht
folgt,
zu
übertragen
und
dann
jeweils
nach
einem
Jahr
zu
vermindern
ist
(Abs. 2),
und
dass
für
die
Berechnung
der
jährlichen
Ergänzungsleistung
der
verminderte
Betrag
am
1. Januar

des
Bezugs jahres
massgebend

ist

(Abs. 3).

2.

E. 8

½

Jahren

entschädigt.

E. 10

Abs. 1

lit .

c

ELG

ist

ein

Zehntel

des

einen

bestimmten

Freibetrag

übersteigenden

Reinvermögens

als

Einkommen

anzurechnen.

Reduziert

sich

das

anrechenbare

Verzichtsvermögen

von

Fr. 561' 2 00.--

im
Jahr
2017
und
von
Fr. 551'200.--

im
Jahr
2018
(vorstehend

E.
3.1)
auf
Fr. 331'200.--

im
Jahr
2017
und
Fr. 321'200.--

im
Jahr 2018, mithin um rund Fr. 230'000.--, so reduziert sich das anrechenbare Einkommen um 1/10 davon, mithin Fr. 23'000. . Dies genügt nicht, um den Einnahme n überschuss von Fr. 49'652.-- im Jahr 2017 und von Fr. 43'143.-- im Jahr 2018 (vorstehend E. 3.1) zum Verschwinden zu bringen. 4.8

Somit hat, zusammenfassend, die Beschwerdegegnerin einen Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin ab September 2017 im Ergebnis zu Recht verneint. Dem entsprechend ist der angefochtene Entscheid zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die
Beschwerde
wird
abgewiesen. 2.

Das
Verfahren
ist

kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin MosimannTiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.